



Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitags) $\frac{1}{2}$ Bogen. — Der Pränumerations-Preis beträgt 20 Fr. für das ganze Jahr. —

Neustadt o/s, Freitag, den 16. Februar.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 25. Betr. die Verpachtung der Jagdbezirke.

Bei Verpachtung der Gemeinde-Jagd-Bezirke werden von Seiten der Ortsgerichte die gesetzlichen Bestimmungen häufig nicht beachtet, so daß ich mich veranlaßt sehe, nachfolgende Paragraphen des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850 in Erinnerung zu bringen:

„§ 9. Die Besitzer der einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke werden in allen Jagd-Angelegenheiten durch die Gemeinde-Behörde (Ortsgericht) vertreten. Werden Grundstücke aus verschiedenen Gemeinde-Bezirken zu Einem Jagdbezirk vereinigt, so bestimmt die Aufsichtsbehörde (der Landrath) diejenige Gemeinde-Behörde, welche die Vertretung zu übernehmen hat.

§ 10. Nach Maaßgabe der Beschlüsse der Gemeinde-Behörde kann auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk entweder:

- a. die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen, oder
- b. die Jagd für Rechnung der beteiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschossen werden oder
- c. dieselbe, sei es öffentlich im Wege des Meistgebots oder aus freier Hand verpachtet werden.

Die Pachtverträge dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum, als auf drei Jahre und auf keinen längeren Zeitraum, als auf zwölf Jahre erstrecken.

§ 11. Die Pachtgelder und Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd werden in die Gemeinde-Kasse gezahlt und nach Abzug der etwa entstehenden Verwaltungskosten durch die Gemeindebehörde unter die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen die gemeinschaftliche Ausübung des Jagdrechts stattfindet, nach dem Verhältnisse des Flächen-Inhalts dieser Grundstücke vertheilt.

§ 12. Die Verpachtung der Jagden darf bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages niemals an mehr als höchstens drei Personen gemeinschaftlich erfolgen. Ausländer dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde als Jagdpächter angenommen werden.

„Asterverpachtungen sind ohne Einwilligung des Verpächters nicht gestattet.“

Verträge, welche gegen die vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen errichtet worden sind, oder wobei sich eine Verletzung der Gemeinde-Interessen herausstellt, werden für ungültig erklärt und von Aufschwischen wegen licitationsweise Verpachtungen der betreffenden Reviere angeordnet werden.

Neustadt, den 12. Februar 1855.

Der Königliche Landrath.